

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Korrektur in 9.3.2.22.4 b) des ADN – Unterdruckventil mit detonationssicherer Flammendurchschlagssicherung

**Eingereicht von der Europäischen Binnenschiffahrts-Union (EBU) und der
Europäischen Schifferorganisation (ESO)*, ****

Einleitung

1. EBU/ESO möchten den ADN-Sicherheitsausschuss mit diesem Antrag auf eine Unstimmigkeit bezüglich der Sicherheitsanforderungen an das Unterdruckventil, als Ausrüstung im Zusammenhang mit dem Anschluss des/der Ladetanks an die Gasabfuhrleitung, zwischen den Absätzen 9.3.2.22.4 b), 9.3.2.22.5 a) und 9.3.3.22.4 d) des ADN aufmerksam machen.
2. In den Abschnitten 9.3.2.22.5 a) sowie in 9.3.3.22.4 d) wird korrekterweise die Deflagrationssicherheit des Unterdruckventils gefordert. Hingegen bestimmt Absatz 9.3.2.22.4 b), dass das Unterdruckventil mit einer detonationssicheren Flammendurchschlagssicherung versehen sein muss.
3. Dies ist vor dem Hintergrund, dass es in der Praxis lediglich zu einer atmosphärischen Deflagration, nicht jedoch zu einer Detonation kommen kann, als nicht erforderlich zu bewerten. Folglich ist es für die Sicherheit ausreichend, wenn endständige Ventile (Über- und Unterdruckventile), die mit einer Öffnung zur Atmosphäre verbunden sind, deflagrationssicher sind.
4. Anders verhält es sich bei Rohrleitungsarmaturen innerhalb der Leitungssysteme. Diese müssen aufgrund des Umstandes, dass die Anlaufängen bis zum Tank sehr lang und dadurch Detonationen möglich sind, in der Tat detonationssicher ausgerüstet sein.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/38.

** A/77/6 (Kap. 20) Tabelle 20.6.

5. EBU/ESO nehmen an, dass es sich in Abschnitt 9.3.2.22.4 b) des ADN um einen redaktionellen Fehler handelt und verweisen auf die korrekte Anforderung an das Unterdruckventil in 9.3.2.22.5 a) und 9.3.3.22.4 d) des ADN.

Antrag

6. EBU/ESO beantragen die Änderung des Wortlauts des Abschnitts 9.3.2.22.4 b), 1. Spiegelstrich. Die Änderungen sind fett und unterstrichen:

„- die Gasabfuhrleitung an der Einführung in jeden Ladetank mit einer detonationssicheren Flammendurchschlagssicherung sowie das Unterdruckventil mit einer ~~detonationssicheren~~ deflagrationssicheren Flammendurchschlagssicherung versehen sein, und...“.
